

Verfahrensgang

LAG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 09.11.2011 – 17 Sa 1468/11, [IPRspr 2012-173a](#)

BAG, Urt. vom 22.08.2012 – 5 AZR 949/11, [IPRspr 2012-173b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

GVG § 18; GVG §§ 18 ff.

WÜD Art. 1; WÜD Art. 31; WÜD Art. 39

Fundstellen

LS und Gründe

AuR, 2013, 458

NZA, 2013, 343

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-173b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

IX. Öffentliches Recht

1. Enteignung

2. Währungs- und Devisenrecht

3. Handelsbeschränkungen

4. Kartell- und Monopolrecht

X. Zivilprozess

1. Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten

Siehe Nrn. 20, 253

2. Gerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 217

Der Beschluss des LAG Köln vom 13.1.2012 – 10 Sa 575/11 – wird zusammen mit dem Urteil des BAG vom 25.4.2013 – 2 AZR 238/12 – im Band IPRspr. 2013 abgedruckt.

173. *Die Immunität eines Mitglieds einer diplomatischen Mission, das gemäß Art. 31 I des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 (BGBl. 1964 II 957; WÜD) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit ist, endet gemäß Art. 39 II WÜD mit der Ausreise und besteht auch nicht gemäß Art. 39 II 2 WÜD fort, wenn der Beklagte nicht wegen der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in Anspruch genommen wird.*

Im Zeitpunkt der Ausreise des Beklagten entfällt das Prozesshindernis und wird der Mangel der deutschen Gerichtsbarkeit nachträglich geheilt. [LS der Redaktion]

a) LAG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 9.11.2011 – 17 Sa 1468/11: Leitsatz in AuR 2011, 507.

b) BAG, Urt. vom 22.8.2012 – 5 AZR 949/11: AuR 2013, 458; NZA 2013, 343.

Die Parteien streiten über Vergütungs- und Schmerzensgeldansprüche. Der 1967 geborene Bekl. war akkreditierter Attaché der Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien in der Bundesrepublik Deutschland. Er schloss 2009 mit der indonesischen Staatsangehörigen R. einen Arbeitsvertrag. Als monatliche Vergütung wurden 750 Euro bei freier Kost und Logis vereinbart. Der Umfang der geschuldeten Arbeitszeit wurde nicht bestimmt. In einer Verbalnote bestätigte die Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien die Bedingungen des

Arbeitsvertrags und notifizierte Frau R.s Ankunft als private Hausangestellte eines Mitglieds der Mission. Mit Vertrag vom 15.2.2011 trat Frau R. ihre Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis an die Kl. ab. Der Bekl. verließ die Bundesrepublik Deutschland Ende Juli 2011.

Die Kl. hat gegen den Bekl. Klage auf Zahlung von ausstehender Vergütung aus dem Arbeitsvertrag sowie von immateriellen Schadensersatzes wegen Ausbeutung, Misshandlung, Bedrohung und Gefangennahme von Frau R. erhoben. Das ArbG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das LAG hat abgesondert über die Zulässigkeit der Klage verhandelt und die Berufung der Kl. zurückgewiesen. Mit der vom LAG zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) LAG Berlin-Brandenburg 9.11.2011 – 17 Sa 1468/11:

„Die gemäß § 64 II ArbGG statthafte sowie nach §§ 64 VI, 66 ArbGG, 519 ZPO form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Kl. ist unbegründet.

Das ArbG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen, weil der Bekl. der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

1. Die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen Missionen sind gemäß § 18 Satz 1 GVG nach Maßgabe des WÜD von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Der Bekl. genießt daher als Diplomat im Sinne des Art. 1 lit. e WÜD Immunität von der deutschen Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 31 I WÜD), wobei die Arbeitsgerichtsbarkeit zur Zivilgerichtsbarkeit zählt (*Wagner-Raasch-Pröpstl*, Wiener Übereinkommen über diplomatischen Beziehungen, 2007, 269). Eine Streitigkeit, für die nach Art. 31 I litt. a bis c WÜD keine Immunität besteht (näher bezeichnete dingliche Klagen und Klagen in Nachlasssachen sowie Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit des Diplomaten), ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Soweit die Kl. in diesem Zusammenhang meint, es müsse zwischen einer Immunität vor Strafverfolgungsmaßnahmen und einer solchen vor zivilgerichtlicher Inanspruchnahme unterschieden werden, trifft dies nicht zu. Solange die Immunität des Diplomaten besteht, ist er vielmehr in allen von Art. 31 I WÜD erfassten Verfahren in gleicher Weise von gerichtlichen Maßnahmen befreit. Die Diplomatenimmunität soll gewährleisten, dass die Mission und die Diplomaten als Vertretungsorgan des Entsendestaats ihre Aufgaben wirksam erledigen können; dies gebietet es, den Diplomaten auch hinsichtlich seiner Privathandlungen von gerichtlichen Maßnahmen des Empfangsstaats zu befreien (*Wagner-Raasch-Pröpstl* aaO 262). Lediglich die Dauer der Immunität hängt von der Art der Handlungen des Diplomaten ab, wegen derer ein gerichtliches Verfahren angestrengt werden soll. Während für Amtshandlungen Immunität auch nach der endgültigen Ausreise des Diplomaten aus dem Empfangsstaat besteht, endet sie in Bezug auf sonstige Handlungen mit der endgültigen Ausreise bzw. einer hierfür gewährten angemessenen Frist (Art. 39 II WÜD). Dass es im vorliegenden Fall um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und nicht um eine Strafverfolgung des Bekl. geht, ist demgegenüber für die Frage seiner Immunität ohne Bedeutung.

2. Die Immunität des Bekl. ist nicht wegen der Schwere der gegen ihn erhobenen Vorwürfe aufgehoben.

a) Die Kl. kann in diesem Zusammenhang zunächst nicht mit Erfolg geltend machen, der Bekl. habe sich unter Verstoß gegen völkerrechtliche Bestimmungen schwere Menschenrechtsverletzungen zuschulden kommen lassen. Das Rechtsver-

hältnis der Parteien bestimmt sich nicht nach völkerrechtlichen Regelungen, sondern nach den Vorschriften des Privatrechts, die die materiell-rechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Kl. wegen der angeblich ausbeuterischen Beschäftigung ihrer Rechtsvorgängerin bieten (§§ 253 II, 611 I, 670, 823, 826 BGB). Es kommt daher ausschließlich darauf an, ob die Immunität des Bekl. zur Durchsetzung dieser Ansprüche zurückstehen muss; in welcher Weise und in welchem Umfang Menschenrechte durch das Völkerrecht gewährleistet werden, ist hingegen für die genannte Rechtsfrage ohne Belang.

b) Die Immunität des Bekl. hängt auch nicht davon ab, ob er mit seinem Verhalten gegenüber der Rechtsvorgängerin der Kl. gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat und ob es sich um schwerwiegende Rechtsverstöße handeln würde. Der Gewährung von Immunität kommt ohnehin nur Bedeutung zu, wenn sich der Diplomat – angeblich oder tatsächlich – rechtswidrig verhalten hat. Auch kennt die diplomatische Immunität grundsätzlich keine Ausnahmen für besonders gravierende Rechtsverstöße [vgl. BVerfG, Beschl. vom 10.6.1997 – 2 BvR 1516/96, BVerfGE 96, 68 zu II. 2. a) bb); b) aa) der Gründe]; dies gilt auch für die zivilrechtliche Inanspruchnahme des Diplomaten. Die Diplomatenimmunität ist unverzichtbar für die Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen, die es den Staaten unabhängig von ihren unterschiedlichen Verfassungs- und Sozialsystemen erlaubt, ein gegenseitiges Verständnis zu entwickeln und ihre Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Jede Beeinträchtigung der seit langem im Völkerrecht anerkannten Immunitäten für Diplomaten ist demgegenüber geeignet, die Kommunikation und Kooperation der Staaten zu stören, auf die die internationale Gemeinschaft im Interesse des geordneten Fortschritts der Beziehung zwischen ihren Mitgliedern zwingend angewiesen ist. Zudem gilt es zu bedenken, dass jeder Empfangsstaat seinerseits Diplomaten entsendet. Wird die Immunität eingeschränkt, kann dies zu Auswirkungen auf die eigenen Diplomaten und ihre Angehörigen im Ausland führen; sie stehen dann in der Gefahr, Repressalien ausgesetzt zu sein und zum Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen gemacht zu werden (BVerfG aaO). Auf Missbräuche der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten ist deshalb ausschließlich im Rahmen des Diplomatenrechts zu reagieren, d.h., der Empfangsstaat kann den Diplomaten zur unerwünschten Person erklären (Art. 9 WÜD) oder auf völkerrechtlicher Ebene gegen den Entsendestaat vorgehen (BVerfG aaO). Die diplomatische Immunität vor gerichtlicher Verfolgung ist hingegen unabhängig von der Schwere der gegen den Diplomaten erhobenen Vorwürfe zu gewähren; sie ist einer Relativierung nicht zugänglich. Auf der Grundlage der gegenteiligen Auffassung wäre im Übrigen eine Immunität des Diplomaten auch dann nicht gewährleistet, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht erfolgt ist oder sich nicht als so schwerwiegend erweist, wie dies für eine Aufhebung der Immunität für erforderlich gehalten wird. Dies zeigt sich besonders deutlich in einer Fallgestaltung wie der vorliegenden, in der der beklagte Diplomat die Richtigkeit des anspruchsbegründenden Vorbringens der klagenden Partei bestreitet und das Gericht deshalb den Sachverhalt bereits zur Feststellung der Immunität des Diplomaten aufklären müsste. Der Diplomat wäre dann den gerichtlichen Maßnahmen unterworfen, vor denen ihn seine Immunität schützen soll – und dies auch in Fällen, in denen sich das klägerische Vorbringen letztlich als unrichtig erweist; hierfür gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

c) Soweit die Kl. geltend macht, eine Immunität des Bekl. würde den von ihm zu vertretenden rechtswidrigen Zustand aufrechterhalten und sei deshalb zu versagen, ist dies unzutreffend. Seitdem die Rechtsvorgängerin der Kl. den Haushalt des Bekl. verlassen hat, ist sie den dortigen Verhältnissen nicht mehr ausgesetzt; im vorliegenden Rechtsstreit geht es ausschließlich um die Frage, ob sie einen Ausgleich für dort angeblich erlittene Rechtsverletzungen erhalten kann. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Immunität eines Diplomaten aus Gründen der Gefahrenabwehr zurückstehen muss [vgl. hierzu BVerfG aaO zu II. 2. b) bb) der Gründe m.w.N.].

3. Der Bekl. hat seine Immunität als Diplomat entgegen der Auffassung der Kl. nicht wegen der behaupteten Rechtsverletzungen verwirkt. Die Immunität von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats ist – wie ausgeführt – nicht von der Schwere der gegen den Diplomaten erhobenen Vorwürfe abhängig. Mit ihr soll zudem v.a. die Arbeitsfähigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaats und nicht der Diplomat selbst geschützt werden. Folgerichtig kann der Entsendestaat auf die Immunität seiner Diplomaten verzichten (Art. 32 WÜD), während sie nicht zur Disposition des Diplomaten steht.

4. Die Angriffe der Kl. gegen die Wirksamkeit von § 18 GVG greifen nicht durch. Der Ausschluss der deutschen Gerichtsbarkeit verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

a) Das durch Art. 14 I GG gewährleistete Eigentum wird nicht durch die Immunität eines Diplomaten von der Zivilgerichtsbarkeit beeinträchtigt.

Unter den Schutz des Art. 14 I GG fallen neben dem Sacheigentum auch schuldrechtliche Ansprüche, die dem Rechtsträger privatnützig zugeordnet sind, auf Eigenleistungen beruhen und als materielle Grundlagen persönlicher Freiheit dienen [vgl. hierzu nur BVerfG, Beschl. vom 31.3.1998 – 2 BvR 1877/97, 2 BvR 50/98, BVerfGE 97, 350 zu II. 1. a) der Gründe m.w.N.]. Zu ihnen gehören die im vorliegenden Fall geltend gemachten Ansprüche auf Arbeitsentgelt, Aufwendungsersatz und Schadensersatz. Der Inhalt und die Schranken dieser Ansprüche werden durch § 18 GVG nicht geregelt; auch wird nicht in den Bestand der Ansprüche eingegriffen. So war es für das Entstehen der streitbefangenen Ansprüche ohne Bedeutung, dass der Bekl. von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit war. Auch konnten die Ansprüche trotz der Diplomatenimmunität des Bekl. an die Kl. abgetreten werden, sodass sie nunmehr in gleicher Weise Inhaberin der Forderungen ist wie ihre Rechtsvorgängerin; sie sind auch wegen der Immunität nicht zeitlich befristet oder sonstigen inhaltlichen Einschränkungen unterworfen. Die durch § 18 GVG angeordnete Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit betrifft daher nicht das Eigentumsrecht selbst, sondern die Frage, ob das Recht im Inland verfolgt werden kann. Dies wird von dem Anwendungsbereich des Art. 14 I GG nicht erfasst. Dass die Zivilgerichte bei einem eröffneten Rechtsweg die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG auch bei der Ausgestaltung von Verfahren zu beachten haben (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. vom 7.12.1977 – 1 BvR 734/77, BVerfGE 46, 325 zu B. II. 1 der Gründe; Beschl. vom 12.3.1980 – 1 BvR 759/77, BVerfGE 53, 352 zu B. I. 2 der Gründe; *Maunz-Dürig-Papier*, GG [65. Erg.-Lfg.], Art. 14 Rz. 45 ff.), ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung.

b) Es verletzt nicht das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG), dass Diplomaten wegen ihrer Immunität nicht vor deutschen Zivilgerichten verklagt werden können.

Es ist in der Rspr. des BVerfG anerkannt, dass aus dem Rechtsstaatsprinzip für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes abzuleiten ist. Dieser Justizgewährungsanspruch umfasst das Recht auf Zugang zu den Gerichten und eine grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstands sowie eine verbindliche richterliche Entscheidung. Die Gewährleistung schließt eine gesetzliche Ausgestaltung der Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs nicht aus (BVerfG, Beschl. vom 12.2.1992 – BVerfGE 85, 337 zu C. I der Gründe), wobei ein eröffneter Rechtsweg nicht in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden darf (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. vom 2.3.1993 – 1 BvR 249/92, BVerfGE 88, 118 zu B. I der Gründe). Der vollständige Ausschluss des Rechtswegs kann vor diesem Hintergrund nur zulässig sein, wenn er geeignet, erforderlich und in Bezug auf die Belange der betroffenen Partei verhältnismäßig ist, um den verfolgten gesetzlichen Zweck zu erreichen; es muss der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots (vgl. hierzu *Maunz-Dürig-Grzeszick* aaO Art. 20, VII, Rz. 107 ff.; *Leibholz-Rinck*, GG [Lfg. 42], Art. 20 Rz. 776, jeweils m.w.N.) gewahrt sein. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Immunität der Diplomaten von den Gerichtsbarkeiten des Empfangsstaats soll der Zusammenarbeit der Staaten dienen ...

Es ist ferner zur Erreichung des genannten Zwecks erforderlich, die entsandten Diplomaten vor gerichtlichen Maßnahmen des Empfangsstaats zu schützen. Die Diplomatenimmunität ist in diesem Zusammenhang unverzichtbar; jede Einschränkung der Immunität gefährdet die diplomatischen Beziehungen der beteiligten Staaten [BVerfG, Beschl. vom 10.6.1997 aaO zu II. 2. b) aa) der Gründe]. Ein milderer Mittel, mit dem sowohl der Zweck der Diplomatenimmunität erreicht als auch eine Inanspruchnahme der Diplomaten durch die Gerichte des Empfangsstaats ermöglicht wird, ist nicht gegeben.

Der Ausschluss des Zivilrechtswegs ist schließlich bei einer Abwägung der Belastungen der Partei, die ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen kann, mit den Vorteilen, die die Diplomatenimmunität für die Allgemeinheit mit sich bringt, verhältnismäßig. An der Sicherung der diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland besteht angesichts ihrer Stellung in der internationalen Gemeinschaft ein überragendes Gemeinwohlinteresse, hinter dem das Interesse des Einzelnen, einen durch § 18 GVG geschützten Diplomaten zu verklagen, zurückstehen muss. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Diplomatenimmunität nicht zu einem Anspruchsverlust führt. Der Diplomat genießt ferner im Entsendestaat keine Immunität (Art. 31 IV WÜD), d.h., ein gegen ihn gerichteter Anspruch kann dort gerichtlich geltend gemacht werden. Sind wie im vorliegenden Fall Ansprüche betroffen, die ihre Grundlage nicht in der dienstlichen Tätigkeit des Diplomaten haben, endet die Immunität zudem mit der Ausreise des Diplomaten aus dem Empfangsstaat bzw. nach Ablauf einer hierfür gewährten Frist (Art. 39 II WÜD); sie hindert daher nur vorübergehend die gerichtliche Geltendmachung im Inland ... Soweit die Kl. geltend macht, eine Klage gegen den Bekl. im Entsendestaat habe von vornherein keinerlei Aussicht auf Erfolg, rechtfertigt dies kein anderes Ergeb-

nis. Zum einen steht die Erfolglosigkeit der Rechtsverfolgung keinesfalls fest; denn die Kl. hat den Bekl. in S. nicht in Anspruch genommen. Zum anderen kann die Gewährleistung der Diplomatenimmunität nicht davon abhängig gemacht werden, ob und ggf. welchen Rechtsschutz der jeweilige Entsendestaat im Einzelfall bietet, ob und inwieweit dieser Rechtsschutz mit der hiesigen Justizgewährung zu vergleichen und ob der Anspruch im Entsendestaat durchsetzbar ist; dass eine Inanspruchnahme des Diplomaten wegen seiner Immunität scheitern kann, führt mit anderen Worten nicht zur Verfassungswidrigkeit von § 18 GVG. Auch ist es ohne Belang, dass der Gesetzgeber eine Entschädigung nicht vorgesehen hat, sollte ein Anspruch wegen der Diplomatenimmunität letztlich nicht durchgesetzt werden können. Es war angesichts der genannten Umstände – kein Rechtsverlust durch die Immunität, Klagemöglichkeit im Entsendestaat sowie nach Ende der Immunität ggf. auch im Inland, Reaktionsmöglichkeiten im Bereich des Diplomatenrechts – nicht erforderlich, einen gesetzlichen Ausgleich für immunitätsbedingte Forderungsverluste vorzusehen. Ob der hiervon betroffene Gläubiger ein Sonderopfer für die Allgemeinheit erbringt und ihm deshalb nicht ohnehin ein Aufopferungsanspruch (vgl. hierzu zuletzt BGH, Urt. vom 3.3.2011 – III ZR 174/10, NJW 2011, 31, 57; Dreier, GG, 2. Aufl., Art. 14 Rz. 136 ff., jeweils m.w.N.) gegen den Staat zusteht, bedarf deshalb keiner näheren Untersuchung. Der Ausschluss des Zivilrechtswegs während der Dauer der Diplomatenimmunität verstößt nach alledem nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip (für die Immunität von Mitgliedern des Personals einer zwischenstaatlichen Institution ausdrücklich BAG, Urt. vom 25.1.1973 – 5 AZR 399/72¹, AP Nr. 3 zu Art. 25 GG).“

b) BAG 22.8.2012 – 5 AZR 949/11:

„Die Revision der Kl. ist begründet. Die Klage ist zulässig. Der Bekl. ist nicht mehr von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies führt zur Aufhebung der Urteile beider Vorinstanzen und zur Zurückverweisung der Sache an das ArbG.

I. Es kann dahinstehen, ob der Bekl. bis zu seiner Ausreise von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit war, wie die Vorinstanzen angenommen haben.

1. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung. Ihr Bestehen und ihre Grenzen sind als Rechtsfragen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BVerfG, 13.12.1977 – 2 BvM 1/76¹ zu B. 2. b der Gründe, BVerfGE 46, 342). Die deutsche Gerichtsbarkeit beschränkt sich grundsätzlich auf deutsches Hoheitsgebiet. Ungeachtet der jeweiligen Staatsangehörigkeit unterliegen alle sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Personen zunächst uneingeschränkt der den deutschen Gerichten übertragenen Rechtsprechungshoheit. Die §§ 18 bis 20 GVG regeln personelle und sachbezogene Ausnahmen, die sich aus dem Völkerrecht ergeben. Nach § 18 GVG sind die Mitglieder der im Geltungsbereich des Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten nach Maßgabe des WÜD von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.

2. Der Bekl. gehörte zum Kreis der gemäß § 18 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen. Er war als Attaché Mitglied einer diplomati-

¹ IPRspr. 1973 Nr. 127.

¹ IPRspr. 1977 Nr. 117.

schen Mission (vgl. Art. 1 litt. d und e WÜD). Gemäß Art. 31 I WÜD war er damit von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Eine Streitigkeit, für die nach Art. 31 I litt. a bis c WÜD ausnahmsweise keine Immunität besteht, war nicht gegeben.

3. Es kann dahinstehen, ob – wie die Kl. meint – die Immunität des Bekl. im Hinblick auf die Schwere der erhobenen Vorwürfe und der behaupteten Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung im Entsendestaat ausnahmsweise eingeschränkt war, denn der Bekl. ist jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Revision nicht mehr von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Seine Immunität endete gemäß Art. 39 II WÜD mit der Ausreise (vgl. *Prütting-Gehrlein-Bitz*, ZPO, 4. Aufl., § 18 GVG Rz. 9). Sie besteht auch nicht gemäß Art. 39 II 2 WÜD fort, weil der Bekl. nicht wegen der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in Anspruch genommen wird.

4. Damit ist das Prozesshindernis im Zeitpunkt der Ausreise des Bekl. aus der Bundesrepublik Deutschland entfallen und der Mangel der deutschen Gerichtsbarkeit nachträglich geheilt worden (vgl. OGH, 17.5.2000 – 2 Ob 166/98).“

174. *Betreibt ein ausländischer Staat in Deutschland (hier: Bayern) eine als Ersatzschule anerkannte Privatschule, wird er nicht im eigenen Aufgabenkreis hoheitlich tätig, sondern, soweit er hoheitliche Funktionen ausübt, allenfalls als Beliehener für den Freistaat Bayern. Daher unterliegen Rechtsstreitigkeiten, mit denen in der Privatschule beschäftigte Arbeitnehmer des ausländischen Staats gegen diesen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend machen, der deutschen Gerichtsbarkeit.*

LAG Nürnberg, Urt. vom 6.11.2012 – 7 Sa 251/12; Unveröffentlicht.

[Die Revision schwebt beim BAG unter dem Az. 5 AZR 1076/12; s. auch die Parallelenentscheidung 7 Sa 225/12.]

Die Bekl., ein ausländischer Staat, betreibt in N. eine private Volksschule. Der Kl. ist bei der Bekl. als Lehrkraft beschäftigt. Im Arbeitsvertrag vereinbarten die Parteien, dass das Arbeitsverhältnis sich am BAT anlehne. Im März 2010 teilte die Bekl. dem Kl. über das Honorarkonsulat mit, dass infolge einer Tarifierhöhung sein Bruttogehalt mehrfach erhöht werde. Mit seiner Klage macht der Kl. rückständige Vergütung geltend. In seinem Urteil wies das ArbG Nürnberg die Klage als unzulässig ab, weil der Rechtsstreit nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege. Hiergegen legte der Kl. Berufung ein.

Aus den Gründen:

„Die Berufung ist zulässig ...

Die Berufung ist begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere unterliegt die Bekl. der deutschen Gerichtsbarkeit.

Die deutsche Gerichtsbarkeit beschränkt sich einerseits grundsätzlich auf deutsches Hoheitsgebiet. Ungeachtet der jeweiligen Staatsangehörigkeit unterliegen andererseits alle sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Personen zunächst uneingeschränkt der deutschen Gerichten übertragenen Rechtsprechungshoheit. Die §§ 18 bis 20 GVG regeln personelle und sachbezogene Ausnahmen, die sich aus dem Völkerrecht ergeben (vgl. BAG, Urt. vom 22.8.2012 – 5 AZR 949/11¹, AuR 2012/374; juris).

Ein Anwendungsfall der §§ 18, 19 und 20 I GVG liegt nicht vor.

Die Bekl. ist auch nicht gemäß § 20 II GVG als exterritorial anzusehen.

¹ Siehe oben Nr. 173.